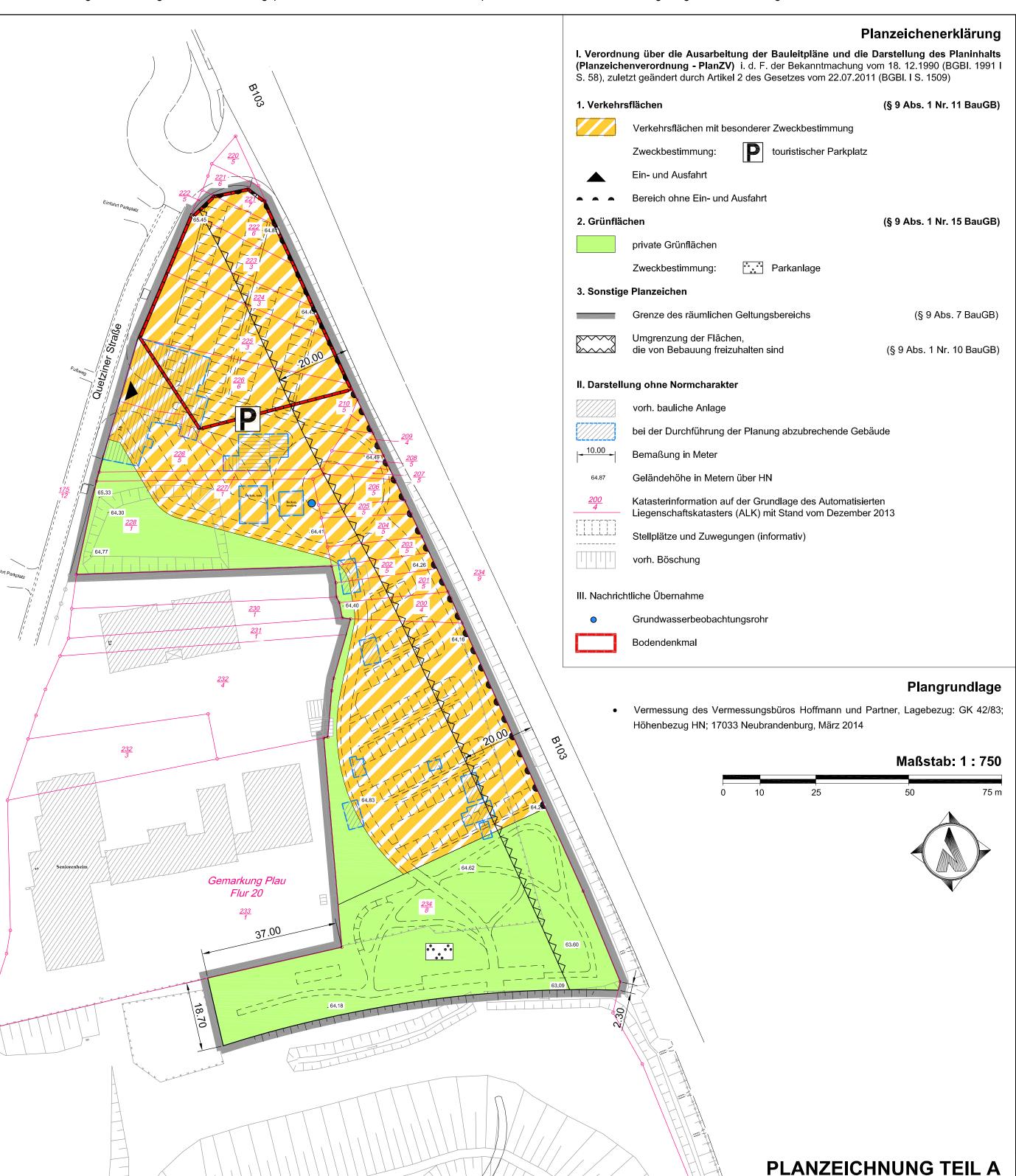
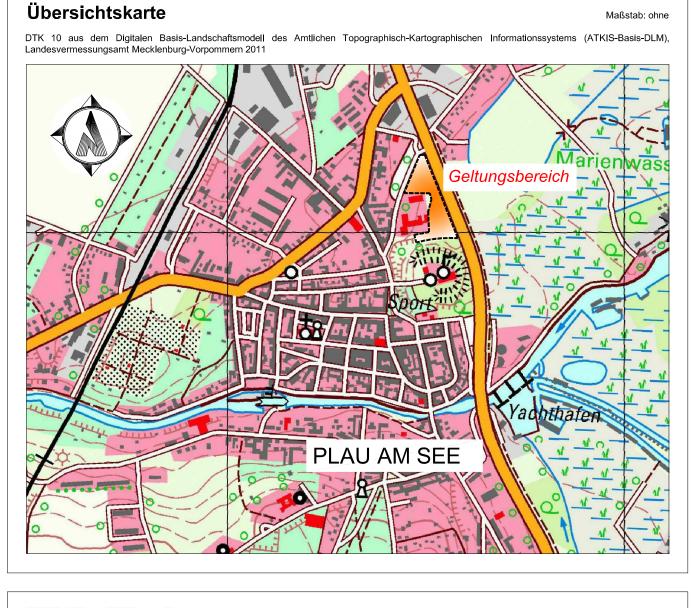
SATZUNG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 05 DER STADT PLAU AM SEE "PARKPLATZ HAUS DES GASTES AN DER BURGANLAGE" im beschleunigten Verfahren

Aufgrund des § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBL. I. S 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548) wird nach Beschlussfassung durch der Stadtvertretung vom . folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 05 der Stadt Plau am See "Parkplatz Haus des Gastes an der Burganlage" im beschleunigten Verfahren, bestehend aus der Planzeichnung (TEIL A) und dem Text (TEIL B) erlassen:





TEXT - TEIL B

- 1. Planungsrechtliche Festsetzungen gemäß § 9 BauGB
- 1.1 Die Einteilung der Straßenverkehrsfläche ist nicht Gegenstand der Festsetzung.
- 1.2 Je fünf Parkstellflächen ist ein Baum mit der Pflanzqualität 3xv. Hochstamm StU 12-14 zu pflanzen, dauerhaft zu erhalten und bei Abgang gleichartig und mit gleicher Pflanzqualität zu ersetzen.

Rechtsgrundlagen

- Baugesetzbuch (BauGB) i. d. F. der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I. S 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Juli 2014 (BGBI. I S. 954)
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBI. I S.132), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBI. I S. 1548)
- Planzeichenverordnung (PlanZV 90) i. d. F. vom 18. Dezember 1990 (BGBI. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBI. I S. 1509)
- Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung KV M-V)in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011(GVOBI. M-V 2011, S. 777)
- Landesplanungsgesetz (LPIG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 5. Mai 1998 (GVOBI. M-V S. 503), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Mai 2011 (GVOBI. M-V S. 323, 324)
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz BNatSchG) vom 29. Juli 2009. BGBI, I S. 2542. zuletzt geändert durch Artikel 4 Absatz 100 des Gesetzes vom 7. August
- Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz NatSchAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Februar 2010 (GVOBI. M-V S. 66), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 12. Juli 2010 (GVOBI. M-V S. 383, 395)
- Hauptsatzung der Stadt Plau am See in der aktuellen Fassung

Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist im Plan im Maßstab 1:750 dargestellt und beläuft sich auf eine Fläche von 1,3 ha. Er erstreckt sich auf die Flurstücke 200/4, 201/5, 202/5, 203/5, 204/5, 205/5, 206/5, 207/5, 208/5, 209/4, 210/5, 221/7, 222/5, 222/6, 223/2, 224/3, 225/3, 226/3, 226/5, 227/1, 228/1, 234/8 der Flur 20 in der Gemarkung Plau.

Das Bebauungsplangebiet wird wie folgt begrenzt:

- im Norden durch den Knotenpunkt Bundesstraße B 103/Quetziner Straße [Flurstück 220, Flur 20,
- im Osten durch die Bundesstraße B 103 [Flurstück 234/9, Flur 20, Gemarkung Plau]
- im Süden durch das Gelände der historischen Burganlage [Flurstück 234/9, Flur 20, Gemarkung Plau]
- im Westen durch die Quetziner Straße [Flurstück 175/12, Flur 20, Gemarkung Plau]

Verfahrensvermerke

- 1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Stadtvertretung vom ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist im Amtsblatt des Amtes Plau am See "Plauer Zeitung" ortsüblich bekanntgemacht worden.
- 2. Die Stadtvertretung hat am . den Entwurf des Bebauungsplans mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
- Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind nach § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vomzur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
- 4. Der Entwurf des Bebauungsplans bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung, der Umweltbericht, der Eingriffs- und Ausgleichsbilanz, der Gutachten sowie die wesentlichen, umweltbezogenen Stellungnahmen haben in der Zeit vom während der Dienststunden im Amt Plau am See, nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am . im Amtsblatt des Amtes Plau am See dem "Plauer Zeitung" Nr. bekannt gemacht
- Die Stadtvertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden am geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
- Der Bebauungsplan bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde am von der Stadtvertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan mit dem Umweltbericht wurde mit Beschluss der Stadtvertretung vom gebilligt.

Der Bürgermeister

Der katastermäßige Bestand im Geltungsbereich des B-Plans am dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der lagerichtigen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, dass eine Prüfung nur grob erfolgte, da die rechtsverbindliche Liegenschaftskarte (ALK) im Maßstab 1:750 (aus dem ursprünglichen Maßstab 1:5.000 abgeleitet) vorliegt. Regressansprüche können nicht abgeleitet werden.

> Landkreis Ludwigslust-Parchim FD Vermessung und Geoinformation

Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit

Der Bürgermeister

Die Genehmigung der Satzung über den Bebauungsplan und die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von allen Interessenten eingesehen werden kann und über den Inhalt ... im Amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Plau am See der "Plauer Zeitung" Nr. ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB, § 5 Abs. 5 KV M-V) sowie die Möglichkeit, Entschädigungsansprüchen geltend machen und das erlöschen dieser Ansprüche (§ 44

BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist am in Kraft getreten.

Der Bürgermeister

Stadt Plau am See, den

Hinweise

Stadt Plau am See, den

- Gesetz über das amtliche Geoinformations- und Vermessungswesen GeoVermG M-V vom 16.12.2010, GVOBI. M-V 2010, S. 713
- Für das in der Planzeichnung Teil A gekennzeichnete Bodendenkmal muss vor Beginn jeglicher Erdarbeiten die fachgerechte Bergung und Dokumentation sichergestellt werden. Die Kosten für diese Maßnahmen trägt der Verursacher des Eingriffs gem. § 6 Abs. 5 DSchG M-V. Über die in Aussicht gestellten Maßnahmen zur Bergung und Dokumentation des Bodendenkmals ist das Landesamt für Kultur und Denkmalpflege rechtzeitig vor Beginn der Erdarbeiten zu unterrichten.
- "Gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten, wild lebende Tiere der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zutöten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Darüber hinaus ist es verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Vor dem Abriss von Gebäuden ist entsprechend durch sachkundiges Personal nachzuweisen, dass mit dem durchzuführenden Abriss Gebäudebrüter oder Fledermäuse nicht betroffen sind.

BEBAUUNGSPLAN NR. 05 DER STADT PLAU AM SEE "PARKPLATZ HAUS DES GASTES AN DER BURGANLAGE"

im beschleunigten Verfahren

Satzung - Stand: September 2014

Vorhabenträger:

Markt 2

Stadt Plau Am See

19395 Plau am See

Maßstab 1:750

Entwurfsbearbeitung:

Fax (0395) 42 22 909

www.baukonzept-nb.de







17034 Neubrandenburg info@baukonzept-nb.de